

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 14.12.2010 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt Amt 31

INFORMATION

I0318/10

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	11.01.2011	nicht öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	03.02.2011	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	15.02.2011	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.02.2011	öffentlich
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	24.02.2011	öffentlich
Stadtrat	03.03.2011	öffentlich

Thema: Arbeitsstand zum Beschluss Nr. 2207-74(IV)08 - Teil "Magdeburger Solarsatzung"

Mit dem Beschluss Nr. 2207-74(IV)08 zum Antrag A0080/08 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

[...]

- eine auf den Weg zu bringende Magdeburger Solarsatzung.

Mit dem derzeit geltenden Landesrecht ist der Erlass einer Magdeburger Solarsatzung in Anlehnung an die Marburger Solarsatzung nicht umsetzbar.

Am 20.06.2008 hatte die Stadt Marburg auf der Grundlage der §§5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des §81 Abs.2 der Hessischen Bauordnung (HBO) eine kommunale Solarsatzung beschlossen.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat allerdings in seiner Entscheidung vom 12.05.2010 (Geschäfts-Nr.: 8K4071/08.gi) diese Satzung auf Grund einiger Satzungsregelungen für unzulässig erklärt. Dem vorausgegangen war eine Klage der Stadt Marburg im Oktober 2008 als Folge der Beanstandung des beschlossenen Satzungsentwurfs durch das Regierungspräsidium Gießen. Einen weiteren vom Regierungspräsidium und der Stadt Marburg erarbeiteten Vergleichsvorschlag hatte das Hessische Wirtschaftsministerium im März 2010 abgelehnt.

Auf der Grundlage des o. g. Urteils und in enger Anlehnung an die Urteilsgründe ist am 29. Oktober 2010 ein neuer Satzungsentwurf durch die Stadt Marburg beschlossen worden. Dieser ist am 17. November 2010 in Kraft getreten.

Voraussetzung für den Erlass einer Magdeburger Solarsatzung in Anlehnung an die Marburger Solarsatzung ist eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat sich mit seinem Schreiben vom 30. Januar 2009, das auch den Stadtratsfraktionen zur Verfügung gestellt wurde, zu diesem Sachverhalt geäußert und darauf verwiesen, dass die gegenwärtig geltenden Regelungen in der BauO LSA keine Ermächtigungsgrundlage für eine Magdeburger Solarsatzung böten.

Als Begründung führte das Ministerium an, dass der § 84 BauO LSA nur die oberste Landesbehörde ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Den Kommunen werde in § 85 BauO LSA die Möglichkeit des Erlasses örtlicher Bauvorschriften eingeräumt. Der mit einer Magdeburger Solarsatzung beabsichtigte Regelungsgehalt sei jedoch nicht Gegenstand dieser Regelung.

Ferner sehe das Land hier - mit Verweis auf das am 01.01.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeG) - keinen Handlungsbedarf.

Demnach liegt es im Ermessen des Landes Sachsen-Anhalt, eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung anzustrengen, um eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Solarsatzung zu schaffen.

Holger Platz